



Sonntag, 20. September 2020 - Movie Park

Vom "Santa Monica Pier" bis hin zu den "Streets of New York" - Achterbahnen, Wasserbahnen, Karussells und viel mehr erwarten dich im **Movie Park!**



Am „Welt-Kinder-Tag“, den 20. September wollen wir gemeinsam mit Messdienern aus Nordkirchen, Südkirchen und Capelle in Fahrgemeinschaften in den **Movie Park** nach Bottrop fahren.

Die genauen Abfahrtszeiten und -orte geben wir euch noch bekannt.

Das musst du mitbringen:

- Einverständniserklärung 10 €
- Eine Sitzerrhöhung, wenn notwendig Verpflegung (bzw. Geld dafür)
- Eine Alltagsmaske

Wir sind dabei!

Luisa Hardenberg Sophia Schafmann Elena Neuhaus Ramona Hattebuer
Sarah Krause Mathilda Bradt Jost Köster Rainer Bülskämper
Fabian Schulte Kai Austrup Philipp Grote-Westrich Marcus Porsche

Und du?

ANMELDEN könnt ihr euch telefonisch oder per WhatsApp bis zum 10.09.20 bei:
Luisa Hardenberg - 01578 3827708
Sarah Krause - 0151 23578866
Jost Köster - 01578 5687128 oder 02596/2094

Wir hoffen sehr, dass unsere Fahrt wie geplant stattfinden kann. Bitte beachtet, dass auch wir uns immer an die Corona-Schutz-Verordnung halten müssen und entsprechend der aktuellen Ereignisse handeln werden.

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
 - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
 - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.
5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere [...]
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen. [...]
13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

Anlage zur CoronaSchVO ab 15.07.2020_Lesefassung.

✂-----

Einverständniserklärung/Anmeldung

Hiermit erkläre Ich mich damit einverstanden, dass mein Kind/meine Kinder

mit den Messdienern Nordkirchen, Südkirchen, Capelle zum Moviepark fährt/fahren.

Innerhalb einer festen Gruppe bzw. der Fahrgemeinschaft (max. 10 Personen) darf mein Kind/ dürfen meine Kinder die Alltagsmaske ablegen.

Mein Kind darf sich/Meine Kinder dürfen sich innerhalb des Movieparks in Kleingruppen mit mind. 3 Personen ohne Leiter eigenständig bewegen.

Ebenso erkläre ich mich mit Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kapitel X) einverstanden.

Unterschrift der Eltern